

Mängel ist eine grundlegende Forderung im Gesundheits- und Arbeitsschutz und in gesetzlichen Bestimmungen als Pflicht der Betriebsleiter festgelegt (§§ 88 Abs. 1, 91 Abs. 1 GBA, § 8 Abs. 2 Buchst. b der VO zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — ArbeitsschutzVO — vom 22. September 1962 [GBL II S. 703]).

Aus den tatsächlichen Umständen heraus hatte somit die Klägerin die Pflicht, die bestehende Gefahrenquelle zu beseitigen. Diese Pflicht hat sie nicht erfüllt. Darauf haben, die im Kassationsverfahren mitwirkenden Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB ausdrücklich hingewiesen.

Aus der Bestimmung in § 98 Abs. 1 GBA folgt, daß der Betrieb dem Werktätigen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn er Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt hat. Erörterungen über einen Ausschluß oder eine Minderung der Ansprüche sind auch dann unzulässig, wenn als weitere Bedingung zu einer festgestellten Pflichtverletzung des Betriebes ein pflichtverletzendes Verhalten des geschädigten Werktätigen tritt (vgl. Ziff. II 2.4.2. des Berichts des Präsidiums, a. a. O.). Dieser vor allem auch in der Rechtsprechung seit langem erarbeitete und wiederholt ausgesprochene Grundsatz schließt im Hinblick auf die erhobenen Schadenersatzansprüche Untersuchungen einer möglichen Unachtsamkeit der Verklagten aus. Sicher sind auch an das Verhalten des Werktätigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz Anforderungen zu stellen. Darin ist dem Kreisgericht zuzustimmen. Nur darf das Bemühen, die Werktätigen auf die Erfüllung ihnen obliegender Pflichten hinzuwirken, nicht zu einer nicht ausreichenden Prüfung der dem Betrieb obliegenden Pflichten und deren ggf. vorliegenden Verletzung führen.

Bei richtiger rechtlicher Würdigung der getroffenen Feststellungen hätte das Kreisgericht nicht den Beschluß der Konfliktkommission aufheben und die Verklagte mit ihrer Forderung abweisen dürfen. Damit hätte es der Konfliktkommission durch die Rechtsprechung Anleitung und Unterstützung beim rechtlich richtigen Herangehen an die Lösung von Streitfällen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes geben können, da die in der Zielrichtung zutreffende Entscheidung der Konfliktkommission der ergänzenden rechtlichen Argumentation bedurfte.

Im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik ist erschienen:

Dr. Frohmüt Müller:

Kriminalitätsvorbeugung und Gesetzhkeitsaufsicht

109 Seiten; Preis: 4 M.

Inhalt:

Die sozialistische Gesetzhkeitsaufsicht — ein Prinzip der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates

Die Gesetzhkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft — ein wirksames Mittel zur Verhütung von Straftaten

Wege zu einer hohen Effektivität der staatsanwaltschaftlichen Gesetzhkeitsaufsicht und der Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Verhütung von Straftaten

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

Inhalt

| | |
|---|-------|
| Prof. Dr. sc. Bernhard Graefrath : | Seite |
| Internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte (Zum 25. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) | 683 |

| | |
|---|-----|
| Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen staatsfeindlichen Menschenhandels (Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 5. November 1973) ... | 688 |
|---|-----|

| | |
|--|-----|
| Prof. Dr. sc. Harry Wünsche : | |
| Völkerrechtliche Aspekte der Verletzung internationaler Abkommen durch die Tätigkeit von Menschenhändlerorganisationen | 696 |

| | |
|---|-----|
| Käte Goidenbaum : | |
| Die Verfolgung nicht erheblich gesellschaftswidriger Straftaten Jugendlicher..... | 702 |

| | |
|--|-----|
| Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole | |
| Umweltschutz und Kapitalinteressen..... | 705 |

| | |
|---|-----|
| Aus der Praxis — für die Praxis | |
| Willi Büchler : | |
| Wirksamer Einsatz von Maßnahmen der Gesetzhkeitsaufsicht zur Beseitigung kriminalitätsbegünstigender Bedingungen..... | 707 |

| | |
|---|-----|
| Helene Hartmann : | |
| Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und örtlichen Organen zur Festigung der Gesetzhkeitsaufsicht auf dem Gebiet der Jugendpolitik..... | 708 |

| | |
|---|-----|
| Woldemar Hummel/ Jürgen Berner : | |
| Klubgespräche zur Rechtserziehung Jugendlicher .. | 708 |

| | |
|---|-----|
| Joachim Troch : | |
| Zur Abkürzung der Ladungsfrist im Strafverfahren .. | 709 |

| | |
|---|-----|
| Dr. Herbert Mohr : | |
| Nochmals: Zur Rechtsnatur der entgeltlichen Überlassung von Zimmern oder Betten an Feriengäste .. | 710 |

Rechtsprechung

Zivilrecht

| | |
|---|-----|
| Oberstes Gericht: | |
| 1. Umstände, die für das Vorliegen einer Notwehrlage maßgeblich sind. | |
| 2. Verneinung der Schadenersatzpflicht bei entschuldigbarem Irrtum über eine Notwehrlage..... | 711 |

Arbeitsrecht

| | |
|---|-----|
| Oberstes Gericht: | |
| Zum Anspruch auf höhere Entlohnung bei der Übernahme einer anderen, höher bewerteten Tätigkeit .. | 712 |

| | |
|--|-----|
| Oberstes Gericht: | |
| 1. Zur Pflicht der Betriebsleiter, die Arbeitssicherheit regelmäßig zu überprüfen und Gefahrenquellen zu beseitigen. | |
| 2. Zur Schadenersatzpflicht des Betriebes bei einem Unfall durch lose auf dem Fußboden liegende Telefontafel | 713 |

Berichtigung

Im Beitrag von Etzold/Pompeos in NJ 1973 S. 660 fl. ist auf S. 660, rechte Spalte, 14. Zeile von unten, versehentlich ein Wort ausgelassen worden. Der Satz muß richtig heißen: „Die Praxis zeigt, daß bei Angriffen auf das sozialistische Eigentum durch Diebstahl oder Betrug bei einem Schaden von über 3 000 M die objektive Schädlichkeit der Tat wegen dieser Folgen für das sozialistische Eigentum so erheblich ist, daß der Schutz des sozialistischen Eigentums oft eine Freiheitsstrafe erfordert.“ D. Red.